

RS OGH 1986/2/4 4Ob302/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1986

Norm

MSchG §14

UWG §9 Abs3 C1

UWG §9 Abs3 C3a

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Kennzeichnungskraft von Marken, von deren Grad ihr Schutz gegen Verwechslungsgefahr abhängt, ist nicht nur auf den Bildteil oder Wortteil einer Wortbildmarke, sondern auf den Gesamtinhalt der zu beurteilenden Marken abzustellen. Wer nämlich seinem Gedächtnis einen Begriff auf Grund eines eigenartigen Bildes eingeprägt hat, wird häufig nicht mehr an das Bild denken, wenn er denselben Begriff durch naheliegende Wort vollständig wiedergegeben sieht, und umgekehrt. - Tiere mit Herz

Entscheidungstexte

- 4 Ob 302/86
Entscheidungstext OGH 04.02.1986 4 Ob 302/86
Veröff: ÖBl 1986,77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0066734

Dokumentnummer

JJR_19860204_OGH0002_0040OB00302_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at